



# PRÜFUNGSBERICHT

zur Jahresrechnung 2017  
der Stadt Schwäbisch Gmünd



## Prüfung der Jahresrechnung 2017

1.	Zusammenfassung	3
2.	Prüfung der Jahresrechnung 2017	4
2.1	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vermögen und Schulden	4
2.1.1	Aufstellung der Jahresrechnung	4
2.1.2	Feststellung der Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres	4
2.1.3	Überörtliche Prüfung	4
2.1.4	Erlass der Haushaltssatzung 2017	5
2.1.5	Haushaltsrechnung	6
2.1.5.1	Kassen- und Rechnungswesen	6
2.1.5.2	Planabweichungen / über- und außerplanmäßige Ausgaben	7
2.1.5.3	Haushaltsreste	8
2.1.5.4	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	10
2.1.5.5	Gesamtergebnis 2017	11
2.1.6	Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung	13
2.1.6.1	Einnahmen	13
2.1.6.2	Zuführung an den Vermögenshaushalt	15
2.1.6.3	Nettoinvestitionsrate	16
2.1.7	Kreditwirtschaft	17
2.1.7.1	Stand der Verschuldung	17
2.1.7.2	Zulässigkeit der Kreditfinanzierung / Kreditermächtigung	20
2.1.7.3	Zinsaufwand	21
2.1.8	Rücklagen	21
2.1.9	Vermögen	23
2.1	Einzelergebnisse der sachlichen Prüfung	25
2.2.1	Bauprüfung	25
2.2.1.1	Beispiele aus der Rechnungs- und Nachtragsprüfung	25
2.2.1.2	Beispiele aus der Prüfung von Vergabeverfahren	26
2.2.2	Prüfung des Personalwesens	27
2.2.3	Sonstiges aus der sachlichen Prüfung	27
3.	Betätigungsprüfung	30
3.1	Beteiligungsbericht 2017	30
4.	Prüfung von Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	30
5.	Erledigung von früheren Beanstandungen	31
6.	Prüfung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben	32
7.	Prüfung von laufenden Kassenvorgängen und Kassenüberwachung	32
8.	Prüfungen bei Dritten	32
9.	Prüfung von Verwendungsnachweisen der Stadt für staatliche Zuschüsse	33
10.	Prüfauftrag, Gegenstand und Umfang der Prüfung	33
11.	Abschließendes Prüfungsergebnis	33

Abkürzungsverzeichnis

B.-W.	Baden-Württemberg
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HAR	Haushaltsausgaberes
HER	Haushaltseinnahmeres
HH	Haushalt
IMA	Ist-Mehrausgabe
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IME	Ist-Mehreinnahme
KEV	Kommunale Einheitliche Vordrucke
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SoRe	Sonderrechnung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VmH	Vermögenshaushalt
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen
VwH	Verwaltungshaushalt

## 1. Zusammenfassung

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt ein hohes Maß an ordnungsgemäßer Abwicklung der Finanzvorfälle. Sofern im Folgenden Beanstandungen ausgesprochen werden, beeinträchtigen sie das grundsätzlich positive Ergebnis der Prüfung nicht. Die beanstandeten Sachverhalte sind im Verhältnis zu der Vielzahl von Vorgängen und dem bewirtschafteten Finanzvolumen von keiner so gravierenden Bedeutung, dass sie der Feststellung der Jahresrechnung entgegenstünden.

## 2. Prüfung der Jahresrechnung 2017

### 2.1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vermögen und Schulden

#### 2.1.1 Aufstellung der Jahresrechnung

Nach § 95 Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Sie ist innerhalb von vier Monaten zu prüfen und schließlich vom Gemeinderat spätestens ein Jahr nach Ende des betreffenden Haushaltsjahres festzustellen.

Am 10.01.2019 wurde dem Rechnungsprüfungsamt die Haushaltsrechnung 2017, der kassenmäßige Abschluss, der Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht sowie der Rechenschaftsbericht übergeben.

Die Haushaltsrechnung 2017 wurde ein halbes Jahr zu spät aufgestellt.

Gemäß § 110 GemO ist die Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren wurde. Des Weiteren, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, ob der Haushaltsplan eingehalten und ob das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst nach § 110 Abs. 2 GemO seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

#### 2.1.2 Feststellung der Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres

Die städtische Jahresrechnung 2016 wurde am 25.07.2018 durch Gemeinderatsbeschluss festgestellt.

#### 2.1.3 Überörtliche Prüfung

Die letzte allgemeine Finanzprüfung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg fand im Zeitraum August bis Oktober 2018 statt und betraf die Jahre 2012 – 2016. Der Prüfbericht steht noch aus. Zwei Monate später wurden auch die Bauausgaben geprüft und zwar aus den Jahren 2014 bis 2018.

### 2.1.4 Erlass der Haushaltssatzung 2017

Eine Haushaltssatzung soll laut § 81 Gemeindeordnung (GemO) spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorliegen. Die Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Wirtschaftspläne ihrer Eigenbetriebe einschließlich der Finanzplanung 2015 bis 2019 fand erst in der Gemeinderatssitzung am 15.03.2017 statt.

Die Aufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Stuttgart (RP), bestätigte gemäß der §§ 81 Abs. 2 i.V.m. 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit der Satzung mit Datum vom 26.04.2017.

Gleichzeitig genehmigte sie gem. § 87 GemO die geplanten Kredite in Höhe von 570.000 € - für die Sonderrechnung Gügling in Höhe von 400.000 €. Des Weiteren wurde bzgl. der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen (VE) der vom künftigen Krediterfordernis abhängige Anteil genehmigt. Insgesamt beträgt die VE für den Kernhaushalt 16.706.000 (VJ: 12.533.000 €). Die Sonderrechnung benötigte keine Ermächtigung.

Der Haushaltsplan 2017 trat erst am 26. Mai 2017 in Kraft.

Der Haushaltsplan trat mit seiner Veröffentlichung am 26.05.2017 (Vorjahr 06.05.2016) in Kraft.

- Das geplante Kern-Haushaltsvolumen beinhaltet:

	<b>(VJ) 2016</b>	<b>2017</b>
im Verwaltungshaushalt:	152.034.970 €	156.733.340 €
im Vermögenshaushalt:	<u>26.553.000 €</u>	<u>27.589.200 €</u>
insgesamt	<u>178.587.970 €</u>	<u>184.322.540 €.</u>

Deckungskredite waren veranschlagt in Höhe von 570.000 €,

Verpflichtungsermächtigungen betragen 16.706.000 €.

- In der Sonderrechnung „Gügling-Nord“ beinhaltet das

Volumen des Vermögenshaushalts	1.480.000 €,
Deckungskredite waren veranschlagt in Höhe von	400.000 €
Verpflichtungsermächtigungen betragen	0 €.

Die Haushaltssatzung enthielt insgesamt eine Festsetzung der Kassenkredite auf höchstens 30.000.000 €.

→ Die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan kam ordnungsgemäß zustande.

Eine Nachtragssatzung gem. § 82 GemO war nicht erforderlich. Die im Zuge der Bewirtschaftung unterjährig erforderlich gewordenen Mehrausgaben konnten innerhalb des gegebenen Haushaltsplanes ausgeglichen werden.

## 2.1.5 Haushaltsrechnung

### 2.1.5.1 Kassen- und Rechnungswesen

Im Jahr 2017 wurde die Finanzsoftware KIRP durch die Software INFOMA ersetzt. Der Umstieg bedeutete für die Verwaltung einen außerordentlichen und in dieser Dimension nicht voraussehbaren Aufwand. Aber auch der laufende Betrieb ist zum Teil wesentlich aufwendiger.

Angemerkt sei auch, dass es bei der Haushaltsrechnung sowie bei der Gruppierungsübersicht gegenüber KIRP Einbußen in der Übersichtlichkeit gibt.

Was die Jahresrechnung 2017 angeht, so mussten im „kassenmäßigen Abschluss“ Differenzen zu den Vorjahresbeständen festgestellt werden. Unterlagen zur Aufklärung wurden von der Kämmerei zusammen mit den Anlagen zur Jahresrechnung mitgeliefert.

Die Prüfung ergab, dass zwar alle IST-Beträge korrekt aus den abgeschlossenen Sachbüchern übernommen wurden, dass aber Reste aus dem Vorjahr nicht mit den entsprechenden Beträgen im kassenmäßigen Abschluss 2017 übereinstimmen.

Die Abweichungen der alten Kassen- und auch Haushaltsreste haben laut Angabe der Kämmerei ihre Ursache in dem Wechsel der Software für die Buchhaltung.

- Zum einen handhabt das neue INFOMA Splitbuchungen bei der Umsatzsteuer zwischen dem Verwaltungshaushalt (VwH) und dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) anders als das vorhergehende KIRP. Deshalb erschienen im VwH 2017 die alten Kasseneinnahmereste (KER) um rd. 8.650 € höher als im Vorjahr und im (ShV) entsprechend niedriger. Die Differenz bereinigte sich in der Folge jeweils mit Verbuchung des Geldeinganges von jeder einzelnen Forderung automatisch.
- Der wesentlich größere Unterschiedsbetrag im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) bei den KER und KAR entstand jedoch durch eine Umstellung innerhalb des ShV: Für die Eigenbetriebe Stadtgarten und Städtentwässerung wurde in INFOMA je ein eigenes ShV aufgebaut. Dort wurden aber bspw. Rückzahlungsverpflichtungen - nicht wie im kamerale System – als Kassenausgabereiste, sondern als negative Kasseneinnahmereste behandelt. Und so kam es zu einer weiteren Differenz in Höhe von rund 62.000 €, die von der Kämmerei aufgeklärt werden konnte.
- Als dritte Abweichung kommen Haushaltsausgabereiste aus dem Vorjahr hinzu, die im VwH 2017 um 1.450.537,47 € niedriger und im VmH 2017 um 1.450.537,47 € höher sind, als es die Haushaltsrechnung 2016 auswies.

Was jedoch hinter dieser Feststellung steckt, ist nicht mehr mit Umstellungsschwierigkeiten aufgrund eines Softwarewechsels zu erklären:

➔ Das Programm von INFOMA verändert automatisch Haushaltsausgabereiste (HAR) rückwirkend, wenn die zugrundeliegende Haushaltsstelle im Zuge der Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe Mittel aus einem übrigen HAR einer anderen Haushaltsstelle übertragen bekommt.

Für den kassenmäßigen Abschluss musste wegen der neuen Finanzsoftware von Hand nachgearbeitet werden.

Die neue Finanzsoftware verändert unzulässig Haushaltsreste rückwirkend.

Die Folge daraus ist, dass die Haushaltsrechnung, die nach § 41 GemHVO Haushaltsreste einzeln für jede Haushaltsstelle auszuweisen hat, unrechtmäßig verändert wird, da

- der Stand „Haushaltsreste vom Vorjahr“ nicht mit dem tatsächlichen Stand des Vorjahres übereinstimmt,
- sie keine überplanmäßigen Ausgaben ausweist, wie es § 41 fordert.

Außerdem stimmt bei Mittelübertragungen aus dem jeweils anderen Haushalt (VwH oder VmH), die jeweilige Gesamtsumme der Haushaltsreste nicht mehr mit dem Vorjahr überein.

Auf diese Weise kam es auch zu der o.g. Abweichung von 1.450.537,47 €. (Dem Betrag liegen sieben Haushaltsstellen zugrunde, bei denen Mittel aus dem VwH in den VmH wechselten.)

➔ Bewertung: Diese Programmierung ist nicht akzeptabel.

Selbst wenn es rechtlich unzulässig wäre, übrige Haushaltsreste bei anderen Haushaltsstellen zur Deckung überplanmäßiger Ausgaben einzusetzen, kann eine Finanzsoftware nicht so programmiert sein, dass es Haushaltsreste, die Teil einer förmlich festgestellten Jahresrechnung sind, verändert. Es ging 2017 um 7,35 Mio. €.

#### zum Kassenstand

Der rechnerische Kassenbestand, die sog. „Ist-Mehreinnahme (IME)“ betrug **9.145.739,39 €**. Er wurde korrekt verbucht, sodass das Haushaltsjahr 2018 mit dem positiven Bestand starten konnte.

Die IME betrug  
9,15 Mio. €.

Auch während des Jahres 2017 standen stets ausreichend Kassenmittel zur Verfügung, um städtischen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Kassenkredite waren nicht nötig. Vielmehr waren überschüssige Kassenmittel angelegt. Zum Jahresbeginn waren es 10.000.000 € (die IME 2016 betrug 50,8 Mio. €) zum Jahresende 2017 betrug die Geldanlage aus reinen Kassenmitteln 46.000.000 €.

#### zum Anordnungs- und Feststellungsverfahren

Im vorjährigen Bericht wurde angemerkt, dass die im Rahmen der automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren erforderlichen sog. Teilfeststellungsbescheinigung gem. § 11 GemKVO nur unzureichend erstellt werden. Die vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen erfolgten bislang noch nicht.

### 2.1.5.2 Planabweichungen / über- und außerplanmäßige Ausgaben

Zur Prüfung der Jahresrechnung gehört auch die Kontrolle, ob Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans zulässig waren.

Die unterjährigen Mittelverschiebungen laufen aufgrund stichprobenartiger Kontrollen regelgerecht ab.

Im Prüfwahljahr 2017 ist positiv festzustellen, dass dem Gemeinderat nicht mehr wie in den Vorjahren eine ganze Liste von Anträgen auf nachträgliche Genehmigung von außer- oder überplanmäßigen Mittelverschiebungen gestellt wurden, mit Ausnahme der Tilgungen und einem „kleineren“ Fall.

Zu beanstanden ist, dass erneut, Monate nach Haushaltsschluss, für das vergangene Jahr ein Mittelbedarf bei den außerordentlichen Tilgungen „festgestellt“ wurde, der jeglicher Grundlage entbehrt. Weder sind ungedeckte Auszahlungen erfolgt, noch liegen Fälligkeitstermine vor. Es war keine einzige der erforderlichen Voraussetzungen des § 84 GemO gegeben, weil (Monate später) keine Notsituation vorliegen konnte. Diese Tatsachen können auch nicht durch einen Gemeinderatsbeschluss verändert werden.

Dennoch wurde gemäß § 84 GemO nachträglich eine Mittelverschiebung beantragt, genehmigt und gebucht.

Zudem lag keine konkrete Deckung vor, die Mittel wurden dem allgemeine Überschuss entzogen. Der Überschuss eines Haushaltsjahres ist jedoch der Rücklage zuzuführen, was im 2017 die Reduzierung der Rücklagenentnahme um **1.116.810,68 €** bedeutet hätte.

Solche nachträglichen Genehmigungen haben nur den Zweck, Mittel auf einer bestimmten HH-Stelle ins Folgejahr zu bekommen. Die Folge davon ist aber die Veränderung des Rechnungsergebnisses.

→ Dem Grundsatz der „Klarheit und Wahrheit“ wird damit nicht Rechnung getragen!

### 2.1.5.3 Haushaltsreste

Ob die Haushaltsreste aus Vorjahren ordnungsgemäß verwendet worden sind und ob die Bildung neuer Haushaltsreste zulässig waren oder nicht, wurde in den vergangenen Jahren intensiv geprüft mit stetem Anlass zu Beanstandungen. Nachdem, wegen der Einführung des neuen Haushaltsrechts, spätestens für die Jahresrechnung 2019 ohnehin sämtliche Haushaltsreste aufgelöst werden sollen, wird bis dahin diesbezüglich keine tiefgreifende Prüfung mehr erfolgen.

Dennoch seien nachfolgend zwei Fälle genannt. Dies deshalb, weil sie das Rechnungsergebnis verschlechtern:

#### Zum Haushaltsausgabereist für außerordentlichen Tilgungen:

Wie unter Ziff. 2.1.5.1 beschrieben, wurden dem Haushaltsansatz für außerordentlichen Tilgungen unrechtmäßig Mittel in Höhe von 1.116.810,68 € „dazu gegeben“. Danach wurde ein HAR in Höhe von 1.433.000 € gebildet.

Die Übertragung der **1.116.810,68 €** ins Jahr 2018 war ein Verstoß gegen § 9 Abs. 3 GemHVO. Denn anders als für Planansätze gilt diese Regel für über- und außerplanmäßige Ausgaben nur dann, wenn sie „bis zum Ende des HH-Jahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind“.

Da es bis zum Ende des HH-Jahres 2017 keine überplanmäßigen Mittel gab, war eine Übertragung nach 2018 unmöglich.

Über- oder außerplanmäßige Mittelübertragungen sind nur während des HH-Jahres möglich, nicht später.

Zum Haushaltsausgabereist für Straßenbau im Gewerbegebiet Gügling (4. BA)

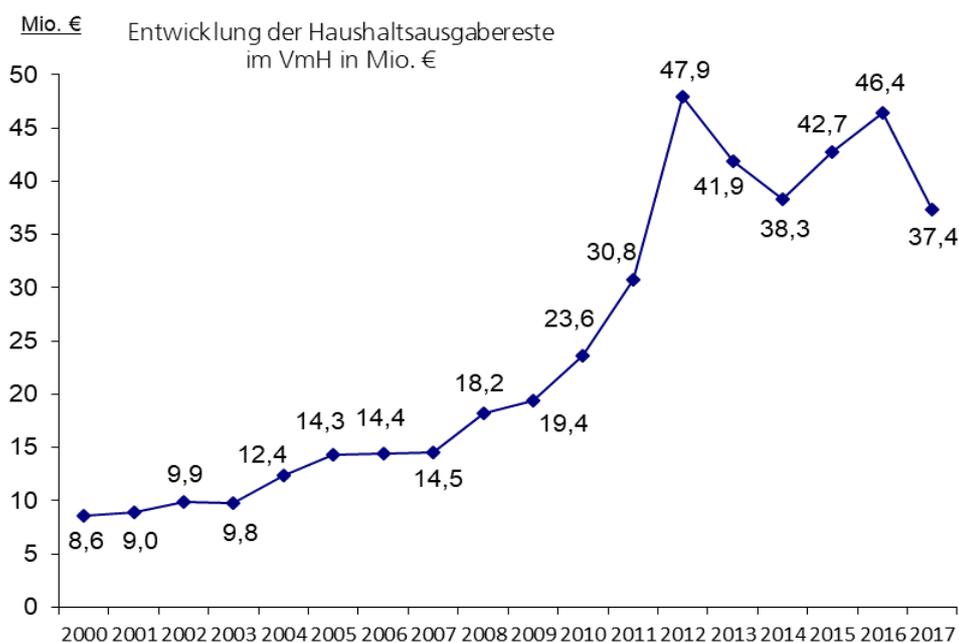
Ein etwas anders gelagerter Fall ist die Bildung eines HAR für den Straßenbau im 4. Bauabschnitt des Gügling aufgrund ungeplanter Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen. Im Gegensatz zu einer echten gegenseitigen Deckungsfähigkeit (d.h. zwischen zwei Ausgabestellen), erhöhen sich Ausgabemittel aufgrund einer sog. „unechten Deckung“, also aufgrund von Mehreinnahmen, nicht.

Mehr-Einnahmen führen nicht zu Ausgabereisten.

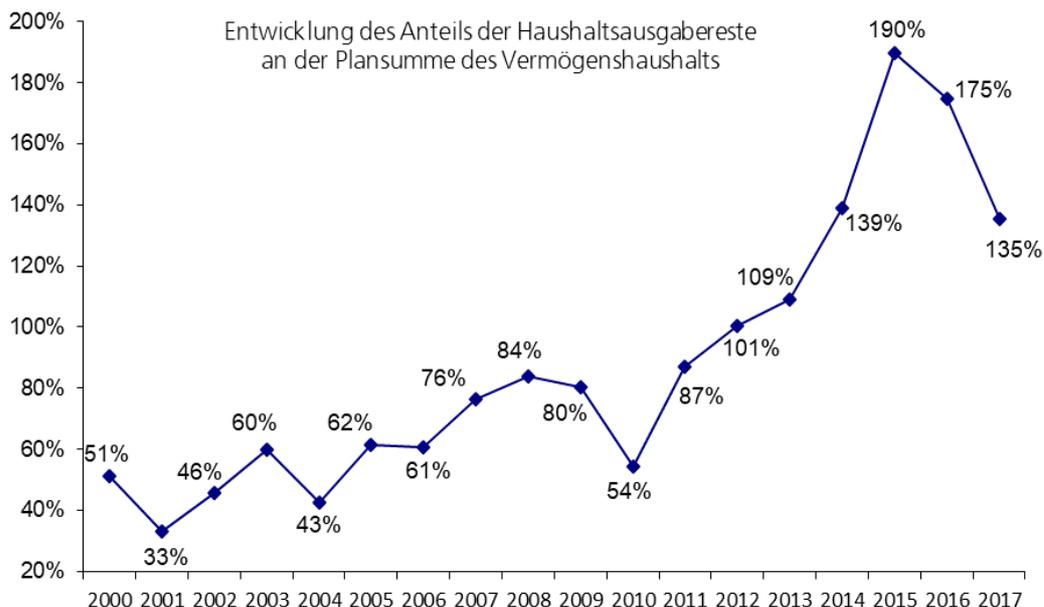
Das bedeutet, dass auch hier zum Haushaltsschluss keine Mittel zum übertragen vorhanden waren. Deshalb würden auch diese **1.634.653,91 €** zur Ergebnisverbesserung zählen und hätten die Rücklage entsprechend erhöht bzw. geschont. (Hinweis: Diese Vorgänge liefen im Kern-HH ab.)

Die weitere Entwicklung der Haushaltsrestesituation zeigen folgende Diagramme:

Trotzdem des Zick-Zack-Kurses der letzten Jahre ist die jüngste Reduzierung um rd. 11 Mio. € ein positiver Fortschritt. Einen Anteil daran haben die abgesetzten bzw. eingesparten HARE für Investitionen in Höhe von mindestens 1,468 Mio. €. Das heißt, dass wenigstens diese geplanten Maßnahmen bis auf Weiteres aufgegeben wurden. Im Hinblick auf die zahlreichen immer wieder verschobenen Vorhaben stellt sich ohnehin seit Jahren die Frage der Machbarkeit.



Wie in den vorigen Prüfberichten, werden die jeweils auf Haushaltsschluss gebildeten Haushaltsausgabereiste (HAR) des VmH ins Verhältnis zur Summe aller Ausgabenansätze im VmH-Plan gesetzt. Wie das folgende Schaubild zeigt, geht die Relation zur Planung endlich zurück.



Werden die HAR nur ins Verhältnis zu den veranschlagten Investitionsausgaben (und ausnahmsweise auch zu den Sondertilgungen, denn seit 2016 werden auch dort HARE gebildet) gesetzt, ergibt sich der wesentlich höhere aber realistischere Wert von **158 %** (VJ 206 %).

Das bedeutet, dass die Stadtverwaltung inzwischen „nur“ noch Maßnahmen mit einem rechnerischen Volumen von eineinhalb Vermögenshaushalten vor sich herschiebt.

#### 2.1.5.4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Zur Ausführung des Haushaltsplanes gehört auch, Einnahmen rechtzeitig einzuziehen. Wenn der Stadtkasse eine korrekte Annahmeanordnung vorliegt, ist sie beauftragt und berechtigt, gegen in Verzug geratene Schuldner Zwangsmaßnahmen einzuleiten.

Steht fest, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder die Kosten in keinem vernünftigen Verhältnis zur Forderung stehen, kann die Stadt ihre Ansprüche niederschlagen. Wenn die Einziehung für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde, können Ansprüche – auf Antrag – erlassen werden. In weniger dramatischen Fällen, ist eine Stundung möglich.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 167 Einzelfälle niedergeschlagen, davon lediglich zwei mit Vormerkung, d.h. mit befristeter Zurückstellung der Weiterverfolgung des fälligen Anspruchs. Das Volumen aller niedergeschlagenen Ansprüche betrug 27.171,79 €.

Erlassfälle gab es nur 13 – die Summe beträgt 45.437,97 €. Lediglich in einem Fall ging es um einen so hohen Betrag, dass der Verwaltungsausschuss zuständig war.

Die stichprobenweise Prüfung ergab keine wesentlichen Anstände.

2017 wurden Forderungen von gut 45.400 € erlassen und Ansprüche in Höhe von rund 27.000 € niedergeschlagen.

### 2.1.5.5 Gesamtergebnis 2017

1) Die Kern-Jahresrechnung weist folgendes Ergebnis aus:

Kernhaushalt:	Plan	Ergebnis	+/-
Verwaltungshaushalt	156.733.340,00 €	158.427.680,29 €	1.694.340,29 €
Vermögenshaushalt	<u>27.589.200,00 €</u>	<u>28.125.676,04 €</u>	<u>536.476,04 €</u>
Summe	184.322.540,00 €	186.553.356,33 €	2.230.816,33 €

Der zwingend zu erzielende Haushaltsausgleich ergab sich folgendermaßen:

1a) Verwaltungshaushalt <sup>1</sup>

Die Einnahmen im Verwaltungshaushalt erhöhten sich

gegenüber dem HH-Plan um 1.694.340,29 €,  
bereinigt <sup>2</sup> um kalk. Kosten und innere Verrechnungen um 2.328.325,17 €

- davon u.a. Anteil an der Einkommensteuer 2.378.840,72 €  
- davon u.a. Finanzaufweisungen vom Land 1.443.573,80 €  
- jedoch u.a. weniger Gewerbesteuer - 4.101.153,68 €

Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt verringerten sich

gegenüber dem HH-Plan um 1.061.713,92 €

- davon u.a. bei sächl. Vw- und Betriebsaufwand 2.099.534,35 €  
- und u.a. bei der Gewerbesteuerumlage 782.667,38 €  
- jedoch abzgl. sog. „globalen Mindereinnahme“: -1.500.000,00 €

Die Verbesserung im Verwaltungshaushalt beträgt somit 3.390.039,09 €.

Dieser Betrag wurde dem Vermögenshaushalt zugeführt.

1b) Vermögenshaushalt

Die Ausgaben im Vermögenshaushalt erhöhten sich

gegenüber dem HH-Plan um 536.476,04 €

- vor allem wegen üpl. **Sonder-Tilgung** als HAR 1.116.810,68 €  
- u.a. wegen üpl. gegebener Zuschüsse für Investit. 288.448,98 €  
- u.a. wegen üpl. Kapitaleinlagen (insb. LGS GmbH) 608.442,01 €  
- jedoch Ersparnis bei Investitionen im Bauber. (viele HAR abgesetzt), Immobilien und bewegl. AV -1.468.280,90 €

*(Anm.: Diese Ersparnis betrüge ohne HAR für den Gügling (s. Seite 9) sogar -3.102.934,81 €.)*

<sup>1</sup> Die nachstehenden Beträge sind jeweils die Differenz zwischen HH-Plan und Soll-Ergebnis.

<sup>2</sup> Die inneren Verrechnungen und kalkulatorische Kosten wurden hier herausgenommen, da sie sich in Ausgaben und Einnahmen neutralisieren.

<u>Die Einnahmen im Vermögenshaushalt erhöhten sich gegenüber dem HH-Plan um</u>	4.374.531,04 €
- davon üpl. Zuführungsrate	3.390.039,09 €
- davon üpl. Beiträge, Verkaufserlöse und Landeszuweisungen u.ä.	984.491,64 €

Die Verbesserung im Vermögenshaushalt und damit die Verbesserung des Jahresergebnisses beträgt somit **3.838.055,00 €**.

Um diesen Betrag wurde die veranschlagte Entnahme aus der Rücklage reduziert.

➔ Der Haushaltsüberschuss wäre um 2.751.464,59 € höher ausgefallen, wenn die (oben in Ziff. 2.1.5.2) beanstandeten Haushaltsausgabenreste nicht gebildet worden wären:

HAR aus überplanm. außerordentlichen Tilgungen	1.116.810,68 €
HAR aus Einnahmen für Straßenbau im Gügling	<u>1.634.653,91 €</u>
Summe	2.751.464,59 €

2) Die Jahresrechnung der Sonderrechnung Gewerbepark Gügling-Nord wies folgendes Ergebnis aus:

	Plan	Ergebnis	+/-
Vermögenshaushalt	1.480.000,00 €	3.996.122,14 €	2.516.122,14 €

Im vorigen Jahr ergab sich im Einzelplan 6 (Bauwesen) ein Abmangel in Höhe von 901.000 €, der durch die Bildung eines HER aus vorhandener Kreditermächtigung ausgeglichen wurde.

Im Jahr 2017 hingegen ergab sich im Einzelplan 6 (Bauwesen) ein Überschuss in Höhe von 2.673.687,55 €, der verwendet wurde, ...

- um den alten HER für Kredite aufzulösen	951.000,00 €
- um auf den aktuellen Kredit-Planansatz zu verzichten	400.000,00 €
- für eine nicht veranschlagte Sondertilgung	969.157,97 €
- und schließlich für die Rücklage	353.529,58 €

Der Überschuss resultiert aus unerwarteten Grundstückserlösen mit insgesamt 2.35 Mio. € und geringeren Bauausgaben als geplant, in Höhe von 319 T€.

Die Höhe der alten HAR mit 2.385.934,81 veränderte sich kaum: Per Saldo reduzierte sich die Summe um 96.415,25 €. Der neue Stand betrug 2.289.519,56 €. Der HER für Kredite wurde aufgelöst. Neue Einnahmereste gibt es nicht.

In der Sonderrechnung Gügling gab es unerwartet viele Grundstücksverkäufe und damit mehr Einnahmen als geplant.

Hoffentlich zum letzten Mal wurden in diesem Jahr wieder die Kreditzinsen und die ordentliche Tilgung aus dem Kern-Haushalt der Stadt bezahlt:

Die ordentlichen Tilgungsleistungen betragen	361.315,65 €
Die Zinsausgaben betragen	<u>66.957,78 €</u>
Summe	428.273,43 €

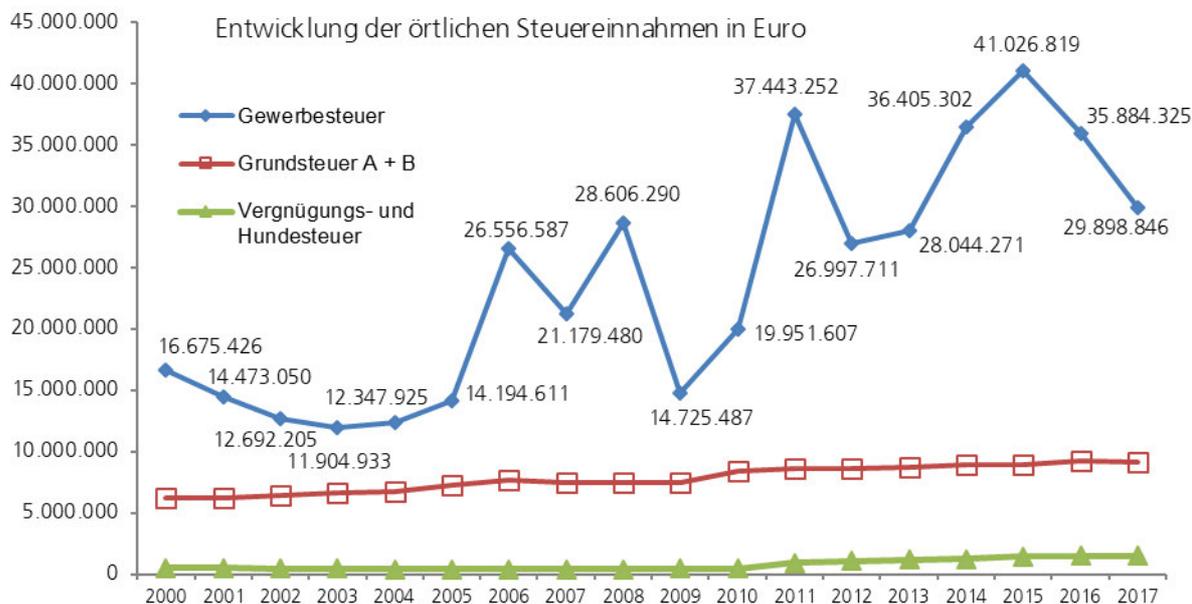
Die Haushaltssatzung 2018 für die Sonderrechnung Gügling enthält erstmals einen Verwaltungshaushalt, in dem sowohl Zinsausgaben, als auch eine umgekehrte Zuführung vom Vermögenshaushalt veranschlagt sind.

Des Weiteren sind im Vermögenshaushalt zusätzlich Haushaltstellen für ordentliche Tilgungen vorhanden.

## 2.1.6 Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung (Einnahmen, Zuführungsrate, Nettoinvestitionsrate)

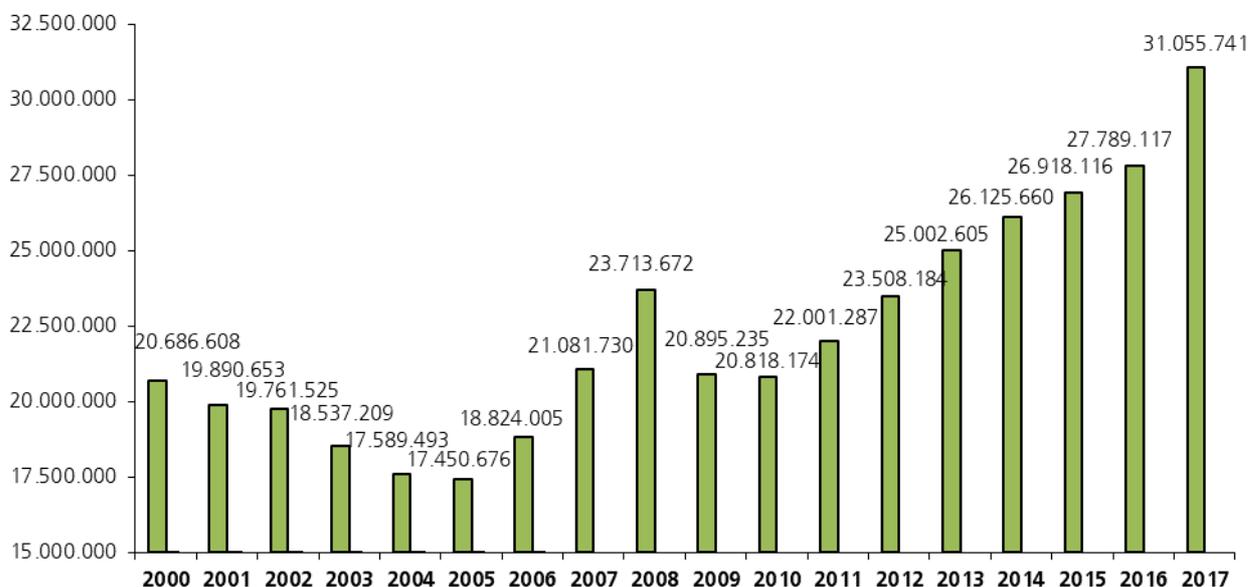
### 2.1.6.1 Einnahmen

Die Einnahmen aus Steuern, die die Stadt selbst erhebt, entwickelten sich folgendermaßen:



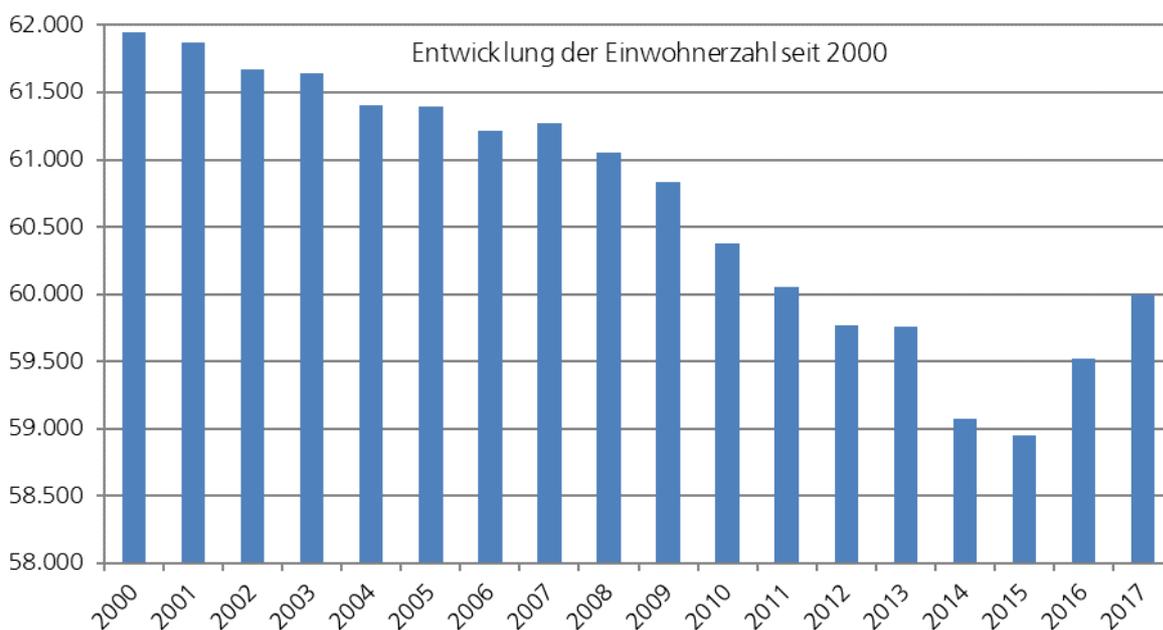
In 2017 war der Einkommensteueranteil erstmals höher als die Gewerbesteuer pro Jahr.

Nachfolgend die Entwicklung des Gmünder Anteils an der Einkommensteuer.



Im Gegensatz zur Gewerbesteuer entwickelt sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer gleichmäßig und ist somit eine „verlässliche Stütze“ auf der Einnahmeseite.

Da Einkommen-, Umsatzsteuer und Finanzaufweisungen auch von der Einwohnerzahl abhängen, gilt es, diese zumindest zu halten. Das folgende Bild zeigt einen langanhaltenden Abwärtstrend, der aufgehalten werden konnte. Seit 2016 steigt die Einwohnerzahl wieder.



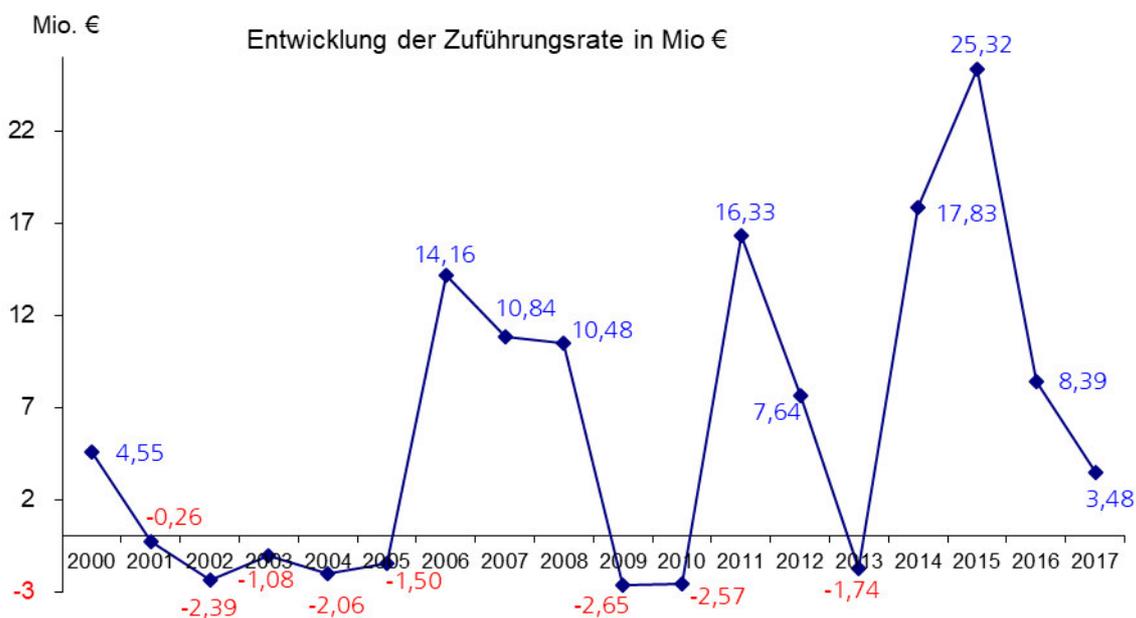
Zum Thema Einnahmen gehört auch die Prüfung, ob die der Gemeinde zustehenden Einnahmen vollständig erfasst und rechtzeitig eingezogen werden. Nach § 25 GemHVO ist der korrekte Einzug durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Das Rechnungsprüfungsamt kontrolliert dies laufend unterjährig. Beanstandungen werden unmittelbar geklärt.

### 2.1.6.2 Zuführung an den Vermögenshaushalt

Der Haushaltsplan 2017 sah eine Zuführungsrate, d.h. einen Überschuss in der Bewirtschaftung des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 93.850.€ vor. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass eine pauschal verordnete Ausgabenersparnis in Höhe von 1,5 Mio. €, die sog. Globale Minderausgabe, bereits zugrunde lag.

Am Ende war jedoch nicht nur diese Ersparnis realisiert, sondern darüber hinaus wurden weitere 1.061.714 € weniger ausgegeben. Durch Mehreinnahmen in Höhe von 2.328.325 € verbesserte sich das Ergebnis zusätzlich, sodass am Schluss dem Vermögenshaushalt **3.483.889 €** zugeführt werden konnten.

Mit diesem Betrag wurde dann auch das Bedauern des Regierungspräsidiums im Erlass zur Haushaltsgenehmigung darüber ausgeräumt, dass die planmäßige Zuführung die veranschlagte ordentliche Tilgung nicht zu decken vermochte.



Mindestzuführung nach § 22 GemHVO:

Nachdem bereits die Einnahmen aus dem Verkauf von Anlagevermögen höher waren als die ordentliche Tilgung und keine Kreditbeschaffungskosten anfielen (§ 22 Abs.1 Satz 2 GemHVO), standen genügend Ersatzdeckungsmittel zur Verfügung, weshalb sich keine gesetzliche Pflicht zur Zuführung an den Vermögenshaushalt ergab.

Lediglich als „Soll“-Zuführung gibt § 22 Abs. 1, Satz 3 GemHVO die Höhe der Abschreibungen vor, die aus Entgelten gedeckt sind. Da die Zuführung von 3,48 Mio. € nicht nur die erwirtschafteten Abschreibungen finanziert, sondern selbst die Summe aller verbuchten Abschreibungen, ist auch diese Anforderung erfüllt.

### 2.1.6.3 Nettoinvestitionsrate

Die sog. Nettoinvestitionsrate rutschte 2017 mit -475.366 € in den Minusbereich.

Allerdings hätte diese Kennzahl aufgrund des Haushaltsplanes noch wesentlich weniger, nämlich - 3,87 Mio. €, betragen, also der 8-fache Minusbetrag. Insofern liegt im Ergebnis eine deutliche Verbesserung vor.

Nachdem laut Haushaltsplan 2017 insgesamt 22,5 Mio. € für Investitionen und entsprechende Zuschüsse vorgesehen waren, jedoch mit der negativen Rate von - 3,9 Mio. € nichts davon finanzierbar gewesen wäre, wurde auf vorhandene Bestände zurückgegriffen. Das bedeutete, neben der Veräußerung von Anlagevermögen, eine ordentliche Rücklagenentnahme einzuplanen. Zudem wurde eine Kreditemächtigung veranschlagt.

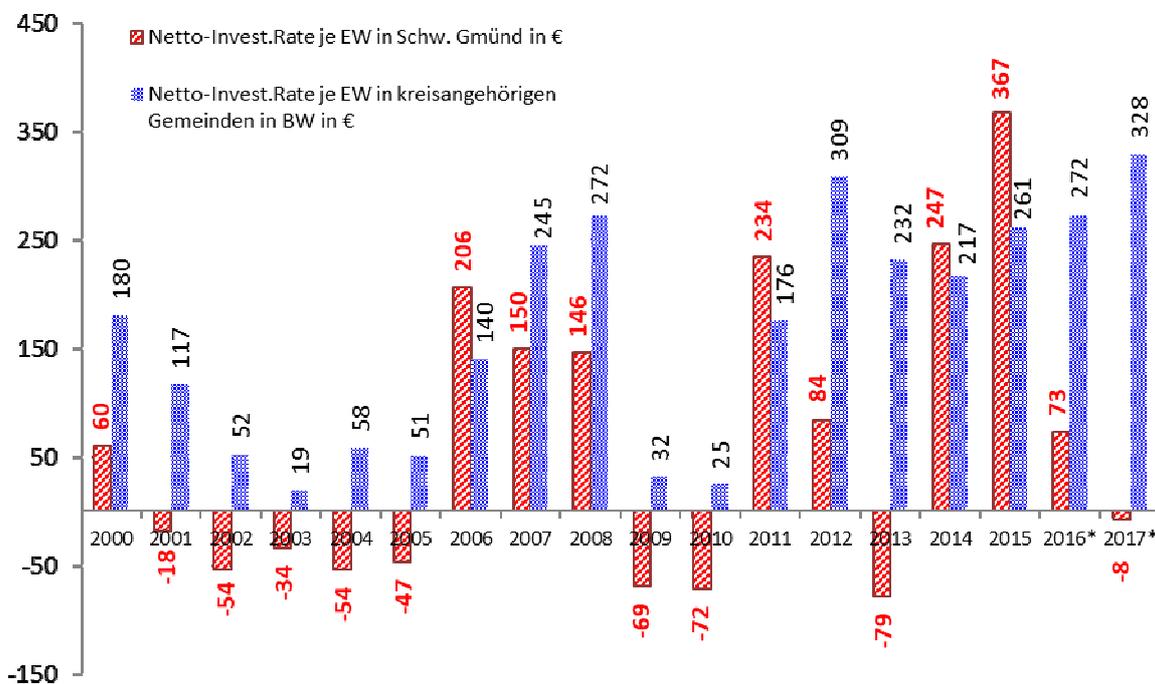
2017 fiel die Nettoinvestitionsrate negativ aus – allerdings erheblich weniger schlecht als geplant.



In der folgenden Tabelle ist für die letzten Jahre dargestellt, inwieweit die sog. freien Mittel des Vermögenshaushalts die von der Stadt durchgeführten Investitionen und geleisteten Investitionszuweisungen finanziert haben:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Investit. u. Zuw.	45.953.019 €	29.731.626 €	25.417.714 €	20.281.365 €	20.985.474 €	21.958.410 €
Nettoinv.-Rate	5.017.896 €	-4.705.840 €	14.567.609 €	21.625.574 €	4.359.617 €	-475.366 €
Finanzierung	10,9%	- 15,8%	57,3%	106,6%	20,8%	- 2,2%

Das folgende Diagramm zeigt den Vergleich mit anderen Städten in Pro-Kopf-Werten:



Quelle: GPA-Geschäftsberichte

\* Die Werte für 2016 und 2017 sind lt. GPA-Bericht 2018 vorläufig

## 2.1.7 Kreditwirtschaft

### 2.1.7.1 Stand der Verschuldung

Die Verschuldung der Stadt stellte sich zu Beginn und zum Ende des Jahres 2017 folgendermaßen dar:

	2016	2017
Kernhaushalt	95.652.452 €	89.610.067 €
Sonderrechnung Gügling	6.378.006 €	5.047.532 €
Kreditähn. Rechtsgeschäfte	3.432.710 €	3.233.644 €
	105.463.168 €	97.891.243 €

#### Zum Kernhaushalt:

Aus Darlehen bei 13 Banken betrug der Schuldenstand anfangs des Jahres 95.652.452,09 €. Getilgt wurde bei allen Banken - insgesamt 6.042.385,23 €. Am Ende betrug die Restschuld noch 89.610.066,86 €.

Der Schuldenstand des Kernhaushaltes sank um 6.04 Mio. €.

#### Zur Sonderrechnung Gügling:

Aus Darlehen bei fünf Banken betrug der Schuldenstand anfangs 6.378.005,96 €. Getilgt wurde bei allen Banken - insgesamt 2.842.973,62 €. Davon wurde jedoch

ein Betrag von 1.512.500 € lediglich umgeschuldet, sodass am Ende 2017 noch eine Restschuld von 5.047.532 € bestand. Die Nettotilgung betrug also 1.330.473,62 €.

Zu Kreditähnlichen Rechtsgeschäften:

Aus früheren Grunderwerbungen lagen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 3.432.709,75 € vor. Im laufenden Jahr 2017 wurden davon 2.027.188,75 € beglichen, gleichzeitig jedoch neue Kaufpreisschulden in Höhe von 1.828.123,00 € eingegangen. Der Endstand lag somit bei 3.233.644,00 €.

Die bisher genannten Beträge sind kassenwirksam (IST). Sie schlagen sich in der Vermögensrechnung als Nachweis über den Stand der Schulden nieder (vgl. § 110 GemO).

Zur Tilgung:

Im Folgenden werden ergebniswirksame Beträge (Soll) genannt.

Die **ordentliche** Tilgung ist unauffällig. Es wurden getilgt

von Darlehen des Kern-HH	3.597.939,62 €
von Darlehen der Sonderrechnung Gügling	<u>361.315,65 €</u>
In Summe fielen so im Kern-VmH folgende Ausgaben an	3.959.255,27 €.

Das waren lediglich 5.144,73 € weniger als der HH-Plan vorsah.

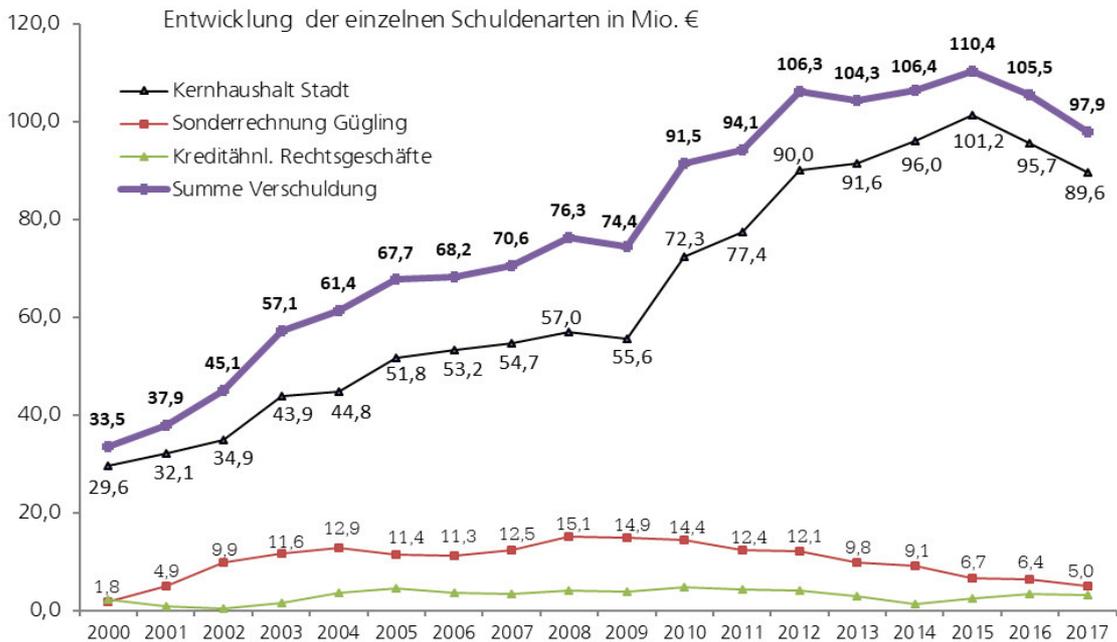
Die **außerordentliche** Tilgung ist interessanter, weil (ergebniswirksam) mehr als doppelt so viel getilgt wurde, als der HH-Plan vorsah: Geplant waren 1.070.000 €, zum Soll gestellt wurden jedoch 2.186.810,68 €, wovon 1.433.000 € als HAR ins Folgejahr gingen. Es waren also überplanmäßig 1.116.810,68 € vorhanden.

Der hohe Sonder-tilgungsbetrag kommt nur durch einen künstlich geschaffenen HAR zustande.

Diese zusätzlichen Mittel wurden - in drei Beträgen – zwischen 5 und 8 Monaten nach dem Haushaltsschluss, auf die entsprechenden Tilgungshaushaltsstellen verschoben:

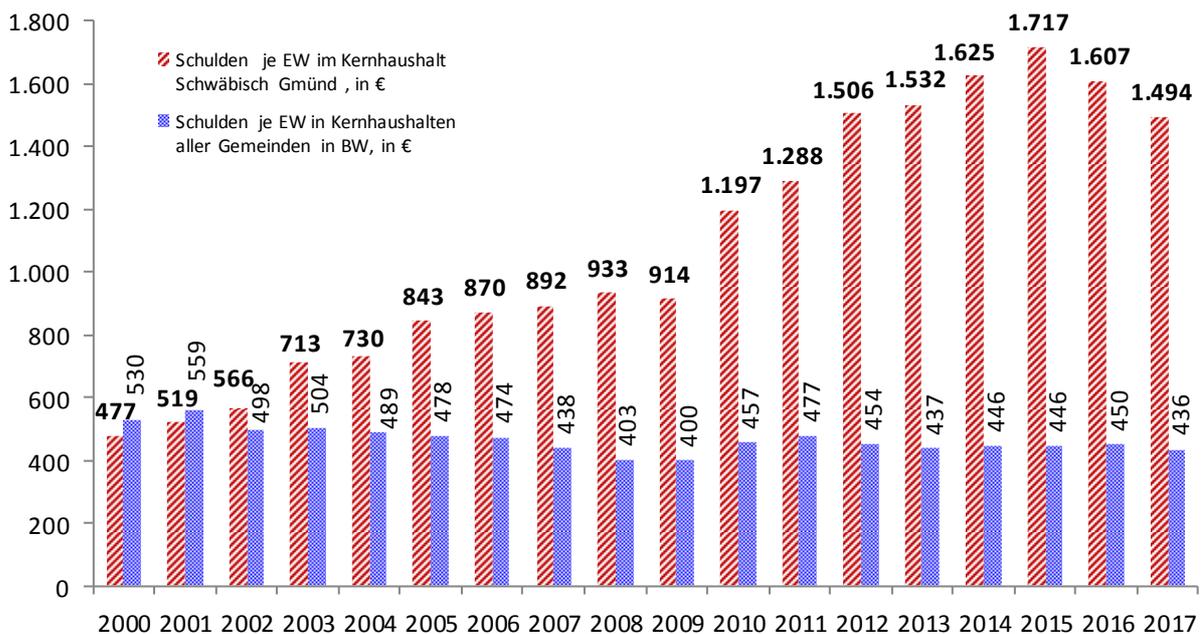
apl. A. am 01.06.2018 (apl. KfW-Zuschuss für ASR)	75.000,00 €
üpl. A. am 04.07.2018 (nach GR-Beschluss vom 2.5.2018)	1.033.000,00 €
üpl. A. am 01.09. 2018	<u>8.810,68 €</u>
Summe der zusätzlichen Mittel	<u>1.116.810,68 €</u>

Im folgenden Schaubild wird die städtische Schuldenentwicklung in den Jahren 2000 bis 2017 sowohl als Gesamtsumme als auch unter Darstellung der o.g. drei Schuldenarten aufgezeigt:



Seit dem Höchststand im Jahr 2015 wurde bis Ende 2017 ein Betrag von 13.896.460 € (12,6 %) getilgt.

Auch die Pro-Kopf-Verschuldung ging zurück, wobei hier die Zunahme der Bevölkerung nicht außer achtgelassen werden darf.



*Hinweis:* Werte sind ohne Sonderr. Gügling und ohne Kaufpreisschulden

*Quellen:* GPA-Geschäftsberichte und Stat. Landesamt

### 2.1.7.2 Zulässigkeit der Kreditfinanzierung / Kreditermächtigung

Der Haushaltsplan 2017 enthielt eine Kreditermächtigung in Höhe von 570.000 €. Das Geld wurde kassenmäßig nicht benötigt, deshalb wurde ein Haushaltseinnahmerest (HER) für 2018 gebildet. § 87 Abs. 3 GemO erlaubt dies.

Auf der anderen Seite besagen § 78 Abs. 3 und § 87 Abs. 3 GemO, dass Kredite nur nachrangig aufgenommen werden dürfen, also wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Vor allem aber sind sie nur für Investitionen und entsprechende Förderungsmaßnahmen zulässig.

Kurz zusammengefasst ist der Sinn eines HER für Kredite die finanzielle Sicherung von HAR für Investitionen.

Nachdem 2017 für Investitionen wesentlich weniger Mittel als geplant ausgegeben wurden (insbesondere durch Absetzen alter HAR), und nachdem zusätzlich der Verwaltungshaushalt unerwartet hohe Überschüsse erzielte, müsste die Schlussbewertung eigentlich in einen Verzicht auf die Kredit-Resteübertragung münden – insbesondere bei dieser Verschuldungslage.

Die Einsparung bei Investitionen betrug gegenüber dem HH-Plan per Saldo aus Mehr- und Minderausgaben 571.390 € und der veranschlagte Kredit 570.000 €. Damit war klar, dass im Folgejahr kein Kredit gebraucht wird.

Die Bildung eines HER für Kredite war nicht notwendig.

Dass trotzdem ein Kredit-HER gebildet wurde, (der das Rechnungsergebnis zusätzlich erhöhte,) zeigt, dass ein künftiges Darlehen hieraus nur zweckfremd verwendet werden kann:

Und da – wie im Bericht schon mehrfach beschrieben - im Zuge des Jahresabschlusses ohne Not überplanmäßige Mittel in Höhe von 1.116.810,68 € für einen HAR bei den a.o. Tilgungen aus dem allgemeinen Haushaltsüberschuss eingesetzt wurden ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass etwa die Hälfte davon (570.000 €) mit dem HER für Kredite finanziert wird. (Anm.: es geht nicht um Umschuldungen)

→ Die Finanzierung von Tilgungen durch neue Kredite ist jedoch unzulässig!

Soweit die haushaltsrechtliche Betrachtung - die finanzpolitische zeigt folgendes:

Trotz des bestehenden Entschuldungskonzeptes wurde aus den Reihen des Gemeinderates für den Haushaltsplan 2017 ein Kreditansatz beantragt. Hintergrund war, ggf. KfW-Kredite aufnehmen zu können, deren Tilgung bezuschusst würde, soweit sie für Energiesanierungen eingesetzt werden.

Das Regierungspräsidium genehmigte die Veranschlagung eines Kreditansatzes jedoch nur unter der Bedingung, dass in gleicher Höhe der Ansatz für die außerordentliche Tilgungen angepasst wird, sodass auf keinen Fall eine Netto-Neverschuldung entstehen kann.

Insofern war von Anfang an die (eigentlich unzulässige) Verbindung von Kredit und Tilgung gegeben.

### 2.1.7.3 Zinsaufwand

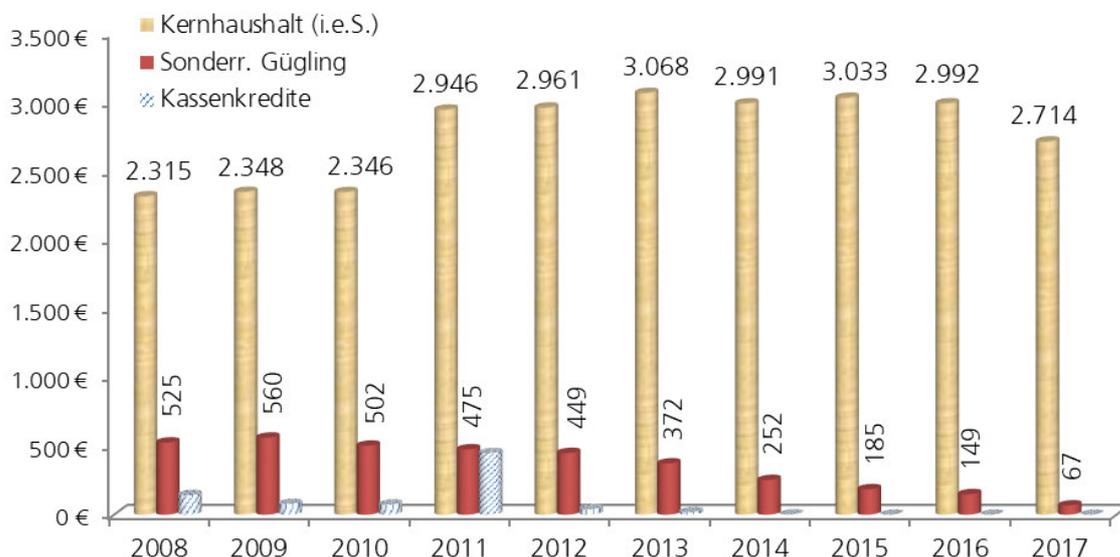
Im Jahr 2017 betragen die Ausgaben für Zinsen 2.781.327 €. Sie sanken damit erstmals spürbar, nämlich um 359.634 € gegenüber dem Vorjahr.

Im Einzelnen resultieren die Zinsen aus:

	Soll-Erg. 2017	in Prozent
- Darlehen des Kernhaushalts	2.714.368,76 €	97,6%
- Darlehen der Sonderrechnung Gügling	66.957,78 €	2,4%
- Kassenbestandsverzinsung	<u>0,00 €</u>	<u>0,0%</u>
Summe	2.781.326,54 €	100%

Die Zinsausgaben sanken 2017 erstmals spürbar.

Entwicklung der Zinsausgaben seit 2008 in T€:



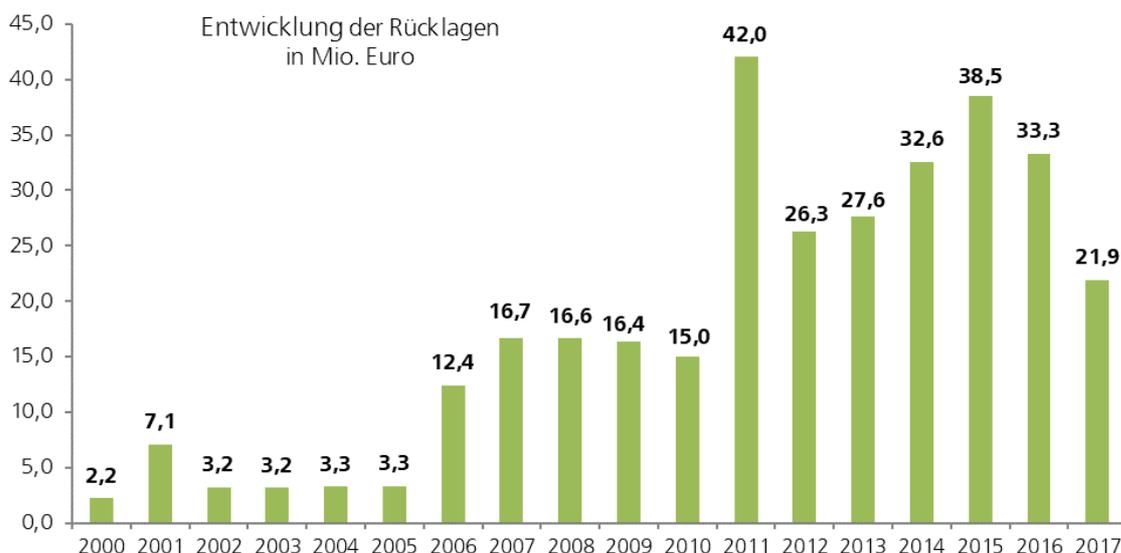
### 2.1.8 Rücklagen

Der Rücklagenstand sank laut Rechnungsergebnis im Jahr 2017 um 11.386.733 € auf 21.893.563 €.

Anfangsbestand	<u>33.280.296,60 €</u>
Entnahme aus allg. Rücklage	- 11.439.295,00 €
Zugang an Stellplatz-Rücklage	+ 21.200,00 €
Zugang an sonst. zweckgeb. Rücklage	<u>+ 31.362,26 €</u>
Endbestand Rücklage	21.893.562,86 €

Der Rücklagenstand sank 2017 per Saldo um rd. 11,4 Mio. €.

Die nach § 20 Abs. 2 GemHVO erforderlichen Betriebsmittel der Kasse betragen rd. 3,18 Mio. €. Diese Mindestanforderung war hinreichend erfüllt.



Der Haushaltsplan hatte, um alle Ausgaben stemmen zu können, eine Entnahme von 15.277.350 € eingeplant. Also beinahe die Hälfte des Bestandes.

Aufgrund unerwarteter Mehreinnahmen und weniger Ausgaben im Verwaltungshaushalt, insbesondere bei der Bewirtschaftung von Bauten und Grundstücken, konnte der Vermögenshaushalt überplanmäßig 3,39 Mio. € vereinnahmen. Auch im Vermögenshaushalt gab es Einsparungen, u.a. durch HAR-Auflösungen bei Investitionen.

Auf diese Weise mussten der Rücklage für den Haushaltsausgleich 3.838.055 € weniger entnommen werden, als ursprünglich geplant.

Allerdings wäre diese Ersparnis um 2.751.464,59 € höher ausgefallen, wenn nicht künstliche Haushaltsausgabereste gebildet worden wären (siehe Ziff. 2.1.5.5, Seite 11 unten). Aufgrund dieser Vorgehensweise wurden Mittel, die eigentlich nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit<sup>3</sup> als erspart gelten müssen, dem Gesamtergebnis entzogen.

Das heißt, der Rücklagenstand läge richtigerweise bei **24.645.027,45 €**.

Anmerkung: Der mögliche Verzicht auf den Haushaltseinnahmerest für Kredite (siehe Ziff. 2.1.7.2, Seite 20 unten) hätte das Ergebnis hingegen „verschlechtert“ und die Rücklage um 570.000 € reduziert.

Erneut wird darauf hingewiesen, dass laut § 20 Abs. 3 GemHVO die allgemeine Rücklage dazu dient, die Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre zu erleichtern. Insofern sind die ständigen Bemühungen, Mittel möglichst als Haushaltsausgabereste ins nächste Jahr zu bringen, vollkommen unnötig.

<sup>3</sup> „nicht verbrauchte Ausgabenansätze gelten als erspart“ (§§ 79 und 80 GemO)

### 2.1.9 Vermögen

Auch im Jahr 2017 ist es noch ausreichend, als „Nachweis des städtischen Vermögens“ nur eine Geldvermögensrechnung mit dem Mindestinhalt nach § 43 Abs.1 GemHVO aufzustellen. Es ist also kein Sachanlagevermögen ablesbar.

Nachzuweisen sind:

1. folgende Teile des Anlagevermögens,
  - a) Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat,
  - b) Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushalts in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat,
  - c) Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen,
  - d) das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital;
2. Forderungen aus Geldanlagen,
3. Rückzahlungsverpflichtungen aus den Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen,
4. Rücklagen

mit ihrem Stand zum Beginn des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen und dem Stand am Ende des Haushaltsjahres auszuweisen.

Die Zu- und Abgänge in der Vermögensrechnung bestimmen sich nach den Soll-Einnahmen und den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres.

Im Folgenden werden die wichtigen Vermögenswerte genannt. (Die Ausgleichsbuchungen, um auf beiden Seiten die gleiche Summe zu erreichen bleiben hier unberücksichtigt.)

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
1. Finanzanlagevermögen	52.525.858,71 €	3. Kredite u.ä.	97.891.243,20 €
2. Geldanlagen i.w.S.	53.488.900,00 €	4. Rücklagen	22.347.229,34 €
	106.014.758,71 €		120.238.472,54 €

Die einzelnen Zu- und Abgänge wurden sowohl mit dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) als auch mit dem Vermögenshaushalt abgeglichen. Sämtliche Schlusswerte stimmen mit dem ShV, in dem die Fortschreibung der Vermögenswerte erfolgt, überein.

Im Finanzanlagevermögen (oben, Nr. 1) bestehen die beiden einzigen Veränderungen in einer weiteren Erhöhung der Gesellschaftereinlage für die Landesgartenschau 2014 GmbH um 6.315.500 € und in dem weiteren Abschmelzen der Stadtgarten-Rücklage durch das defizitäre Ergebnis – hier um die anteilige Verlustdeckung des Vorjahres in Höhe von 399.161,46 €.

Für den Nachweis der beweglichen und unbeweglichen Sachen und grundstücksgleichen Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, liegt der Jahresrechnung 2017 die laut § 39 GemHVO erforderliche Vermögensübersicht bei.

## 2.1 Einzelergebnisse der sachlichen Prüfung

### 2.2.1 Bauprüfung

Im Jahre 2017 wurden insgesamt 186 Auszahlungsvorgänge mit einem Auszahlungsvolumen von ca. 4,9 Mio. € geprüft. Hiervon entfielen im Rahmen der Schlussrechnungs- und Nachtragsprüfung 2,77 Mio. € auf Maßnahmen des Amts für Gebäudewirtschaft (63 geprüfte Schlussrechnungen und 6 Nachträge) sowie 1,4 Mio. € auf Maßnahmen des Tiefbauamts (45 geprüfte Schlussrechnungen). Insgesamt wurden 67 Schlussrechnungen über Ingenieurleistungen mit einem Abrechnungsvolumen von ca. 399.000 € geprüft. Weitere Schlussrechnungsprüfungen von sonstigen Ämtern fielen in Höhe von 336.000 € an. Rechnungskürzungen wurden in Höhe von knapp 51.000 € vorgenommen.

#### 2.2.1.1 Beispiele aus der Rechnungs- und Nachtragsprüfung

- Umgang mit Nachtragsangeboten

Wiederholt stieß das Rechnungsprüfungsamt im Zusammenhang mit Nachtragsangeboten auf Unstimmigkeiten. Grundsätzlich ist vom Baudezernat festgelegt, dass Nachtragsangebote vor Beauftragung ab einem Betrag von 500 € je Einzelposition vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden müssen. Diese Prüfung setzt eine Bewertung des Nachtragsangebots durch den Projektverantwortlichen des entsprechenden Fachamts voraus. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn die Bauleitung an ein externes Ingenieurbüro vergeben wurde.

Beanstandet werden musste, dass Nachtragsangebote erst mit der Schlussabrechnung der Maßnahme zur Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt kommen oder erst auf Nachhaken des Rechnungsprüfungsamts die vollständigen Unterlagen zur Prüfung der Nachtragsangebote vorgelegt werden. Hierzu zählen u.a. Kalkulationsunterlagen des Hauptangebots, die zur Beurteilung der Preispositionen der Nachtragsangebote dringend notwendig sind.

Hinzukommt, dass oft ein zeitlicher Versatz zwischen dem Zeitpunkt der Ausführung der den Nachtrag begründenden Maßnahme und der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt. Eine Prüfung der Notwendigkeit eines Nachtrags nach Fertigstellung des Projekts erweist sich oft als äußerst schwierig. Das Rechnungsprüfungsamt legt deshalb großen Wert auf die eingangs erwähnte Regelung der Prüfung des Nachtragsangebots vor der Beauftragung.

- Rechnungsabwicklung und Auszahlungsanordnung

Bei 24 Baumaßnahmen lagen die Zeiträume zwischen Rechnungsstellung und Schlussrechnungsprüfung durch das Fachamt bzw. dem damit beauftragten Ingenieurbüro bei mehr als 30 Tagen. In 15 Fällen lag der Zeitraum zwischen der Rechnungsstellung und der Prüfung durch das Fachamt bei 3 Monaten und länger bis hin zu einem Zeitraum von 10 Monaten. Dieser zeitliche Versatz übersteigt die Zahlungsfristen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB Teil B in so deutlichem Maße, dass die Gefahr bestand, dass von Seiten des Auftragnehmers Verzugszinsen geltend gemacht werden. Das Rechnungsprüfungsamt

betonte wiederholt, die Überwachung der Bauherrenaufgaben gegenüber dem beauftragten Ingenieurbüro zu intensivieren und die Rechnungsprüfung von Seiten des Fachamts zu forcieren.

Durch die Vorlage bzw. einfache Weiterleitung unvollständiger Unterlagen (erforderliche Nachweise wie Ausschreibung, Submission und Preisspiegel, Vergabeunterlagen, Auftragschreiben, Leistungsverzeichnis, Aufmaße, Nachträge, Stundenlohnberichte und Schriftverkehr sowie Tagesberichte sofern für Abrechnung maßgebend bzw. vereinbart) an das Rechnungsprüfungsamt verzögerte sich die Prüfung zusätzlich.

- Änderung von Rechnungen und Abschlagszahlungen

Im Zuge der Prüfung von zwei Großmaßnahmen im Tiefbaubereich (Nachträge und Schlussrechnung) wurde das Fachamt darauf hingewiesen, zukünftig auf nachfolgend genannten Punkte besonders zu achten, bzw. die Überwachung der ggf. beauftragten Fachingenieure zu intensivieren:

Es ist unerlässlich, dass auf der Grundlage des aufgrund des Ausschreibungsergebnisses zum Zuge gekommenen Angebots ein Auftrag erteilt wird. Diesem Angebot liegt ein Leistungsverzeichnis mit objektbezogenen Blöcken (Kanal, Hausanschlüsse, Straßenbau, Beleuchtung usw.) zu Grunde. Jede, während der Baumaßnahme vom Unternehmer erbrachte Leistung, muss eindeutig einer Position zugeordnet werden können. Nach Baubeginn und fortgeschrittener Leistungserbringung kann der Unternehmer eine Abschlagszahlung (AZ) fordern. Beizufügen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, eine pauschale AZ ist nicht vorgesehen. Jede Abschlagsrechnung hat bei entsprechendem Anspruch eine Zahlung zur Folge. Weitere Zahlungen ohne Anforderung sind nicht vorzunehmen. Der Unternehmer hat in der Folge dem Baufortschritt entsprechend kumulierte Abschlagsrechnungen zu stellen. Abschlagszahlungen sind bis ca. 90 % des Leistungsstands vorzunehmen, anschließend ist die Schlussrechnung einzureichen. Diese Vorgehensweise sollte dem Unternehmer rechtzeitig angekündigt werden. Jeder Auftrag hat eine Schlussrechnung und dementsprechend auch nur eine Schlusszahlung zur Folge (ausgenommen sind Nachzahlungen aufgrund von Einsprüchen).

Falls erforderlich sollte eine zügige Nachtragsabhandlung vorgenommen und Fachingenieure zur Prüfung miteingebunden werden. Über entsprechende Standards sind die Fachbüros bereits vor der Auftragserteilung zu informieren. Bis zur Anerkennung der Nachträge sollen die seitens der Unternehmen hierfür in Rechnung gestellten Kosten gestrichen werden.

Des Weiteren muss unbedingt auf die Einhaltung der Zahlungsfristen gemäß VOB geachtet werden (s.o.). Ist eine Rechnung, aus welchen Gründen auch immer, nicht prüffähig, soll diese umgehend zur eigenen Entlastung zurückgeschickt werden. Bei der Wiedereinreichung ist auf die Aktualisierung des Rechnungsdatums zu achten. Die Posteingänge sind mit Eingangsstempel zu versehen.

Außerdem sind die beauftragten Fachingenieure nach stichprobenartigem Abgleich mit dem Ingenieurvertrag zu überwachen, die in den Leistungsphasen enthaltenen Grundleistungen sind zeitnah einzufordern.

### 2.2.1.2 Beispiele aus der Prüfung von Vergabeverfahren

- Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung nicht beachtet.

Leider wurden bei mehreren Vergaben die wettbewerblichen Grundsätze sowie die Grundsätze der öffentlichen Ausschreibung nach §31 GemHVO missachtet, da die Vergabe nicht nach den Bestimmungen des §3 VOB/A erfolgt sind. So konnte die Verwaltung nicht unter Beweis stellen, wirtschaftlich und sparsam gewirtschaftet zu haben. Die Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen nach VOB sind für Gemeinden aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen (VergabeVwV) im kommunalen Bereich zwingend.

- Jahresbau statt öffentlicher Ausschreibung

Das Rechnungsprüfungsamt stellte auch im Jahr 2017 fest, dass Tiefbaumaßnahmen, die vom Auftragsvolumen her öffentlich ausgeschrieben werden müssten, über die sog. Jahresbauausschreibung beauftragt wurden.

Angesichts der Tatsache, dass die Jahresbauausschreibung für eine weit über 1.000 qm große Sanierungsfläche nicht ausgerichtet ist, ist für das Rechnungsprüfungsamt unverständlich, warum entsprechende Maßnahmen nicht öffentlich ausgeschrieben werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir wiederholt auf den Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 21.05.2015 hin, in dem die Vergabep Praxis der Stadt ebenfalls kritisiert wurde: „Die praktizierte Ausschreibungsweise verstößt gegen die Vorgaben der VOB/A. Der Aufbau des Leistungsverzeichnisses (der Jahresausschreibung, Anm. d. Red.) mit über 800 Einzelpositionen und jeweils einem Mengenansatz von „1“ ist mit einer Preisliste vergleichbar und lässt eine tatsächliche Beurteilung der Angebote nicht zu“.

## 2.2.2 Prüfung des Personalwesens

Das Rechnungsprüfungsamt legt großen Wert auf eine hohe Prüfdichte im Personalbereich. Dies ist wegen der Höhe der Ausgaben und der Schwierigkeit des Rechtsgebietes geboten. Außerdem dient eine richtige und rechtssichere Lohn- und Gehaltsabrechnung dem Betriebsfrieden. Vom Rechnungsprüfungsamt werden auch zu geringe Lohn- und Gehaltszahlungen gegenüber der Personalabteilung beanstandet.

Die meisten Unstimmigkeiten konnten im Dialog mit der Personalabteilung bereinigt werden.

## 2.2.3 Sonstiges aus der sachlichen Prüfung

- Förderung von Jugendfreizeiten und Stadtranderholungen

Aufgrund einer Prüfungsfeststellung wurden die städtischen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Jugendfreizeiten und Stadtranderholungsmaßnahmen neu definiert. Auslöser waren Förderungen über die Kostendeckung von 100% hinaus.

- Institutionelle Förderung ohne Zuwendungsbescheid

Der Personalkostenzuschuss für die Jugendkunstschule erfolgte zunächst formlos. Auf Veranlassung des Rechnungsprüfungsamts und nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit und des Nachweises über die Verwendung der Mittel wird nunmehr ein Zuwendungsbescheid, der auch die Dokumentation über die Verwendung der Mittel (Verwendungsnachweis) beinhaltet, erlassen.

- Förderung der Jugendarbeit in den Gmünder Sportvereinen

Die Prüfung umfasste schwerpunktmäßig die Jugendförderung sowie die sonstige Sportförderung 2017. Die Prüfung ergab nicht nennenswerte Beanstandungen, die von Seiten des Fachamts umgehend ausgeräumt wurden.

- Festival Europäische Kirchenmusik

Einen Prüfungsschwerpunkt stellte das Festival Europäische Kirchenmusik 2016 dar. Das Rechnungsprüfungsamt kam zu folgendem Ergebnis: Die Organisation und Abwicklung der Veranstaltung erfolgte transparent und professionell. Die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Planansätze sparsam und umsichtig bewirtschaftet. Die Zahlungsverpflichtungen der Stadt sowie die Einnahmen wurden in nahezu allen Fällen ordnungsgemäß belegt und konnten lückenlos nachvollzogen werden. Durch ständig steigende Einnahmen bei nur geringfügig höheren Ausgaben wurde von Jahr zu Jahr eine Verbesserung des Ergebnisses des Festivals Europäische Kirchenmusik erzielt.

- Schwerpunktprüfung Bestandsverzeichnisse

Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung überprüfte das Rechnungsprüfungsamt im 2. und 3. Quartal 2017 die Führung von Bestandsverzeichnissen und Anlagennachweisen bei nachfolgenden Ämtern bzw. Abteilungen und Einrichtungen:

- Hauptamt
- Hauptamt Abteilung IT
- Amt für Medien und Kommunikation
- Kulturbüro
- Stadtarchiv
- Amt für Gebäudewirtschaft (Parkdeck Rems, Fehrle-Parkhaus)
- Baubetriebsamt
- Stadtplanungs- und Baurechtsamt
- Tiefbau-, Garten- und Friedhofsamt
- Vermessungsamt / GIS / Geschäftsstelle Gutachterausschuss
- Stabsstelle Flüchtlinge PFIFF / Stabsstelle Integration
- Rechts- und Ordnungsamt
- Freiwillige Feuerwehr (Abteilung Innenstadt)
- Amt für Bildung und Sport
- Kindergarten Josefstraße
- Kinderhaus am See Richard-Bullinger-Straße
- Amt für Familie und Soziales
- Hans-Baldung-Gymnasium
- Parler-Gymnasium
- Scheffold-Gymnasium
- Adalbert-Stifter-Realschule
- Stadtbibliothek
- Städtische Musikschule

Geprüft wurde insbesondere:

- die Führung des Bestandsverzeichnisses anhand eines speziellen Programms
- ob Eigenprüfungen regelmäßig vorgenommen werden
- anhand von Stichproben, ob erfasste Gegenstände vorhanden sind
- anhand von Stichproben, ob vorhandene Gegenstände erfasst sind
- wie bei Inventarabgängen verfahren wird
- ob eine Kontrolle über den Verbrauch von Vorräten existiert

Die Prüfungsergebnisse zeigten, wie unterschiedlich in den einzelnen Ämtern/Einheiten der Stadtverwaltung die Vorgaben der Dienstanweisung über die Führung von Bestandsverzeichnissen umgesetzt werden. Von den 23 geprüften Ämtern/Einrichtungen wiesen 9 gravierende Versäumnisse auf bis hin zur Unkenntnis der Dienstanweisung. Zum Teil werden Gegenstände bisweilen überhaupt nicht erfasst und es gibt daher auch keine Kontrolle über den Bestand bzw. das Inventar.

Nicht immer war klar geregelt, welche Person innerhalb des Amtes bzw. der Abteilung für die Bestandsverwaltung zuständig ist.

An einer Schule wurde festgestellt, dass Spezialinventar (Musikinstrumente), welches von Lehrkräften verwaltet wird, nicht inventarisiert war.

Die Überprüfung der Anlagenachweise wurde vor dem Hintergrund der Neustrukturierung im Zuge des NKHR nicht vertieft.

#### Bewertung:

Durch die Prüfungsergebnisse wird deutlich, dass das Führen der Bestandsverzeichnisse verbesserungswürdig ist. In den einzelnen Prüfungen vor Ort wurde den Prüfern durch die Bestandsverwalter, sofern sie hierfür von der Amtsleitung bestellt waren, der Eindruck vermittelt, dass ein Bewusstsein über die Wichtigkeit der Inventarisierung durchaus vorhanden ist, da das Führen der Bestandsverzeichnisse notwendig sei, um einen Überblick über das vorhandene Inventar zu haben. Allerdings gehe diese Notwendigkeit im Tagesgeschäft oft unter und rücke so in den Hintergrund.

Als Folge daraus ergibt sich eine lückenhafte Dokumentation des beweglichen städtischen Vermögens.

In Anbetracht der Neufestsetzung der Bemessungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 800 € und der entsprechenden bilanziellen Erfassung erachtet das Rechnungsprüfungsamt eine von diesem Grenzwert unabhängige Erfassung des Inventars für unabdingbar, um einen lückenlosen Nachweis der Inventarisierung auch bei Wirtschaftsgütern unter der 800 € - Marke zu gewährleisten. Dies trifft insbesondere auf handliche und „begehrliche“ Gegenstände zu wie etwa Notebooks, Tablets, Beamer, Digitalkameras etc. In diesem Zusammenhang regte das Rechnungsprüfungsamt eine inhaltliche Abstufung innerhalb der Art der beweglichen Gegenstände bspw. für Mobiliar an (Die Gefahr, dass ein Tablet „verschwindet“ ist weitaus größer, als dass ein Büroschrank nicht mehr auffindbar ist.).

Aufgrund unserer Prüfungsergebnisse empfahl das Rechnungsprüfungsamt u.a., die entsprechende Dienstanweisung zu aktualisieren, klare Zuständigkeiten für die Bestandsverwaltung zu definieren und geeignete elektronischen Datenbanken für die Bestandserfassung und -verwaltung einzusetzen.

- Zinsloses Darlehen für die Beschaffung eines Fahrzeugs

Ein Kuriosum im Prüfungsalltag stellte der nachfolgende Fall dar: Anstatt einer Person eine monatliche Aufwandsentschädigung für eine im öffentlichen Interesse gelegene Tätigkeit zu gewähren, erhielt diese Person einen Vorschuss über den 50-fachen Betrag der monatlichen Aufwandsentschädigung, quasi ein zinsloses Darlehen (Höhe ca. 10.000 €). Als Begründung wurde angeführt, dass zur Ausübung der Tätigkeit ein PKW unabdingbar sei, den die Person dann mittels dieses Darlehens beschaffen konnte. Die Rückzahlung solle dann in 50 Monatsraten erfolgen. Abgesichert hat sich das Fachamt mittels einer Vorschuss- und Sicherungsvereinbarung - Sicherungsgegenstand ist der besagte PKW. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung hatte die betroffene Person bereits das 85. Lebensjahr erreicht!

Der obige Fall zeigt, dass die Verwaltung versucht, praktikabel und pragmatisch Lösungswege zur Zielerreichung zu suchen. Allerdings ist es dabei unumgänglich, die rechtliche Zulässigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu beachten. Hier sind nun mehrere Verstöße anhängig, u.a. die unerlaubte Gewährung eines zinslosen Darlehens an einen Dritten oder die mangelnde Sicherheit der Vorschuss- und Sicherungsvereinbarung in Form eines PKW, der zum Zeitpunkt des Vereinbarungsschlusses nur noch einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 2/3 der Sicherungssumme hatte. Beachtet man zusätzlich noch die Laufzeit der Vereinbarung, die ja die Nutzung des PKW für die Tätigkeit zum Inhalt hat, so erkennt man, dass der Nutzer zum Ende der Vereinbarung das 90. Lebensjahr vollendet haben wird.

### 3. Betätigungsprüfung

#### 3.1 Beteiligungsbericht 2017

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 wurde dem Gemeinderat noch nicht vorgestellt.

### 4. Prüfung von Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

Im Bereich der Organisation der Stadtverwaltung musste das Rechnungsprüfungsamt verstärkt feststellen, dass Fachämter über ihre Fach- und Kernkompetenz bzw. Mitarbeiter über ihre berufliche Qualifikation hinaus mit fachfremden Aufgaben betraut wurden. Die andersartig gelagerte Fachkompetenz führt dazu, dass die Aufgaben nicht fehlerfrei ausgeübt werden konnten. Diese Fehler hätten durch eine fachgerechte Verteilung bzw. Zuweisung der Aufgabe vermieden werden können und müssen. Im städtischen Aufgabengliederungsplan sind die Zuständigkeiten der Fachämter klar geregelt.

Es ist anzustreben, dass bei einer breit aufgestellten Wissenskompetenz einer Verwaltung immer diejenigen Mitarbeiter mit der dem Thema bzw. Sachverhalt nächstgelegenen Spezialkompetenz eingesetzt werden, um Fehler von vornherein zu minimieren. Dies muss insbesondere für ämterübergreifende Projekte gelten und von Seiten der Dezernate entsprechend gesteuert werden.

Besondere Bedeutung erhält der umsichtige Personaleinsatz immer dann, wenn Dritte bzw. Auftragnehmer der Stadt „mit im Spiel sind“. Nur durch den geeigneten Personaleinsatz im obigen Sinne kann erreicht werden, dass sowohl Stadt als auch (Geschäfts-) Partner auf Augenhöhe und mit der vergleichbaren Wissenskompetenz operieren.

Insbesondere im Bereich der Erschließung von Baugebieten ist diese Verwaltungspraxis zu beobachten, die nachweislich zum Schaden der städtischen Finanzen ist.

Nachfolgend hierzu weitere Beispiele aus dem Rechnungsjahr 2017:

Es handelt sich hier um Maßnahmen, welche nicht von den zuständigen Fachämtern abgewickelt wurden, bzw. – nachdem die Zuständigkeit theoretisch zutrifft – in den dafür einschlägigen Fachämtern (Tiefbauamt und Amt für Gebäudewirtschaft) besser aufgehoben wären. Die außerhalb dieser Ämter vorliegende Unkenntnis führt teilweise zu gravierenden Fehlern, z.B.:

beim (ehemaligen) Vermessungs- und Liegenschaftsamt: Projekt Rückbau einer Teilfläche im Ortskern eines Teilorts mit der Folge, dass

- Leistungen eines beauftragten Fachingenieurs um 5.337,30 € überzahlt wurden,
- eine Falschbeauftragung über 969,70 € vorgenommen wurde und
- Angebote mit Rechnungen verwechselt und dadurch 7.129,11 € zur Zahlung angewiesen wurden,

bei der Remstal Gartenschau mit der Folge, dass

- Honorarrechnungen ohne Aufträge und ohne Sach- und Fachkenntnis freigegeben werden,

beim (ehemaligen) Stadtplanungsamt: Sanierungsprojekt, mit der Folge, dass

- ohne Angebotseinholung vor Ort mündliche Planungsleistungen beauftragt wurden, welche sich nachträglich als zu teuer und damit als untauglich herausgestellt haben,

beim Kulturbüro: Projekt „Zuschuss zur Sanierung einer Kirche“, mit der Folge, dass

- seitens der Stadt Schwäbisch Gmünd keine baubegleitende Überwachung vorgenommen werden konnte
- die Forderungen der Kirchenverwaltung wegen fehlender Sach- und Fachkenntnis nicht geprüft werden können und

beim Baubetriebsamt: Reparaturarbeiten an einem Gewächshaus, mit der Folge, dass

- ein Vergabeverstoß gegen § 3 Absatz 2 VOB/A vorgenommen wurde.

## 5. Erledigung von früheren Beanstandungen

Im Zuge der sachlichen Prüfung der Jahresrechnung (§ 6 GemPro) ist u.a. festzustellen, ob Beanstandungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind.

### Zuständigkeiten nach dem Aufgabengliederungsplan nicht beachtet

Wie ein roter Faden zieht sich insbesondere im Bereich der Bauprüfung die Prüfungsfeststellung, dass Fehler deshalb entstehen, da fachlich unkundige Mitarbeiter mit Aufgaben betraut werden, für die sie aufgrund ihrer Qualifikation nicht geeignet sind. Wenn daraus finanzielle Nachteile für die Stadt entstehen ist dies auch deshalb bedauerlich, da die

Stadtverwaltung Spezialisten für Fachgebiete beschäftigt. Aufgrund des geforderten Aufgabenpensums kommt es zu oft vor, dass inhaltlich falsche Aufgabenzuordnungen im Wege der Delegation erfolgen. Der ermächtigte Mitarbeiter arbeitet dann unter erhöhtem Druck und der Botschaft. „Eine(r) muss es ja machen...“

#### Trauungen von Beamten vergütet

Obwohl es nach wie vor keine Möglichkeit im Rahmen des Besoldungsrechts gibt, wurden Beamte für die Übernahme von Trauungen an Wochenenden auch im Jahr 2017 finanziell entschädigt.

#### Betätigungsprüfung ZfGW GmbH

Wiederholt fand auch im Jahr 2017 keine Gesellschafterversammlung der ZfGW GmbH statt. Trotzdem fanden Auszahlungsvorgänge statt, die das ursprüngliche Gesellschaftskapital weiter schmelzen ließen. Das städtische Beteiligungsmanagement hat ebenfalls nachdrücklich gemahnt, die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.

## **6. Prüfung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben**

Die Prüfungen der Eigenbetriebe

- Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd,
- Stadtgarten Schwäbisch Gmünd,
- Fernwärme II Bettringen Nordwest

für das Wirtschaftsjahr 2017 sind abgeschlossen.

## **7. Prüfung von laufenden Kassenvorgängen und Kassenüberwachung**

Die Stadtkasse wurde auch im Jahr 2017 geprüft. Bei der großen Anzahl der sog. Zahlstellen werden unvermutete Kassenprüfungen nach den Vorgaben des § 1 GemPrO fortlaufend durchgeführt. Die zahlreichen Handvorschüsse werden ebenfalls unterjährig kontrolliert. Hier ist eine Kassenprüfung erst ab einem bestimmten Betrag Pflicht.

## **8. Prüfungen bei Dritten**

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bei der Stadt wurde dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 2 GemO auch die Prüfung bei anderen juristischen Personen übertragen.

Bei folgenden Institutionen wurden Jahresabschlüsse überprüft:

- Touristik & Marketing GmbH Schwäbisch Gmünd
- Zentrum für Gestaltung und Wirtschaftskommunikation GmbH (ZfGW)
- Schwäbisch Gmünder Volkshochschule e.V.
- Technische Akademie für berufliche Bildung Schwäbisch Gmünd e.V.
- Zentrum für Forschung und Bildung in der Oberflächentechnik Schwäbisch Gmünd e.V. (ZOG)

- Stiftung Gold- und Silberschmiedekunst in Schwäbisch Gmünd
- Erika-Künzel-Stiftung

Die Prüfungsberichte wurden den jeweiligen Geschäftsführern zugeleitet.

## 9. Prüfung von Verwendungsnachweisen der Stadt für staatliche Zuschüsse

Die Stadt ist als Zuschussempfängerin verpflichtet, die Verwendungsnachweise für staatliche Zuschüsse vorab durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Es wurden insgesamt Verwendungsnachweise mit einem Ausgabevolumen von insgesamt 7,66 Mio. € geprüft.

Die Ausgabepositionen entfielen auf nachfolgende Projekte:

- Generalsanierung des Scheffold-Gymnasiums
- Generalsanierung der Adalbert-Stifter-Realschule
- Wohnortnahe Altenhilfe in Schwäbisch Gmünd – Generationenbüros in den Stadtteilen
- ELR-Förderung – Zwischenerwerb und Baureifmachung div. Grundstücke in der Ortsmitte Straßdorf

## 10. Prüfauftrag, Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung ist kraft § 110 GemO zwingend vorgesehen. Die Prüfung von einzelnen Vorgängen, die insofern als Teilprüfungen zu verstehen sind, erfolgt laufend, also sobald im Rechnungsjahr 2017 gebucht wurde.

Den Dezernaten und Ämtern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Themen, die durch die Stellungnahmen als erledigt zu betrachten sind oder die von unwesentlicher Bedeutung sind, sind nicht Bestandteil des Berichtes.

## 11. Abschließendes Prüfungsergebnis

Die Jahresrechnung 2017 der Stadt Schwäbisch Gmünd war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung im Haushaltsjahr waren insgesamt in Ordnung.

Ein hohes Maß ordnungsgemäßer Abwicklung der Finanzvorfälle wird bescheinigt. Die

in diesem Bericht erwähnten Prüfungsbemerkungen und Ausführungen über einzelne Sachverhalte beeinträchtigen das grundsätzlich positive Ergebnis der Prüfung nicht, da ihre Anzahl im Verhältnis zu den vielen ordnungsgemäßen Vorgängen gering und ihre finanzielle Tragweite im Hinblick auf das abgewickelte Finanzvolumen insgesamt nicht gravierend sind. Sie wirken sich auf das Ergebnis der Haushaltsrechnung (§ 41 Abs. 3 GemHVO) und auf die Vermögensrechnung (§ 43 GemHVO) nicht so aus, dass sie der Feststellung der Jahresrechnung entgegenstünden.

Schwäbisch Gmünd, 09.05.2019

Michael Schaumann

